

893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (865 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985)

Mit Erkenntnis vom 5. März 1985, G 174/84-11, hat der Verfassungsgerichtshof § 93 ABGB als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung mit der Auslegung des § 93 Abs. 2 ABGB begründet, daß ein vergleichbares Recht dem Mann, dessen Familienname durch Vereinbarung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen eine Änderung erfahren hat, nicht zukomme; dies sei aber ein durch Art. 7 Abs. 1 B-VG ausdrücklich verpönter Fall eines Vorrechtes des Geschlechtes, das weder auf Unterschieden in der Natur der Geschlechter noch durch sonstige Unterschiede im Tatsächlichen gerechtfertigt werden kann. Das zur Führung des Doppelnamens anlaßgebende Bedürfnis scheine bei Männern ebenso objektiven Momenten zu entspringen wie bei Frauen.

Die nun vorgeschlagene Lösung sieht vor, daß die Verlobten vor der Eheschließung bestimmen, ob sie den Familiennamen des Mannes oder den der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Da man die Verlobten zu einer solchen Vereinbarung aber nicht zwingen kann, muß für den Fall, daß sie sich nicht einigen, eine gesetzliche Namensfolge gefunden werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Feber 1986 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Gradischnik sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas.

Von den Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Michael Graff wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Eines der Grundanliegen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe war die Ersetzung der Leitungsgewalt des Mannes durch das Partnerschaftsprinzip (JAB 1662 BlgNR 13. GP, 2). Dementsprechend verpflichtet der geltende § 91 ABGB die Ehegatten zur einvernehmlichen Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieser Grundsatz wurde bei der genannten Neuordnung bezüglich der Namenswahl der Ehegatten kaum verwirklicht. Die von der Regierungsvorlage nunmehr als Regelfall vorgeschlagene Wahl des Familiennamens des Mannes oder des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen ist daher ein wichtiger Schritt, um die Grundsätze von Gleichheit und Partnerschaftlichkeit auf dem Gebiet des Ehwirkungsrechts weiter zu verwirklichen. Dies begrüßt der Justizausschuß, ebenso die in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommende Absicht, im Fall der mangelnden Einigung der Verlobten auf einen gemeinsamen Familiennamen den — möglichen Änderungen unterworfenen — Gepflogenheiten der Bevölkerung bei der Wahl des gemeinsamen Familiennamens Rechnung zu tragen. Allerdings werden in näherer Zukunft Eheschließungen kaum in weitem Maß dazu führen, daß der Familienname der Frau gemeinsamer Familienname wird. Zumindest für diesen Zeitraum würden die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Verlautbarungen einen unnützen Verwaltungsaufwand erfordern. Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof in der Begründung seines Erkenntnisses vom 5. März 1985, G 174/84-11, zu erkennen gegeben, daß er den geltenden § 93 Abs. 1 ABGB vom Standpunkt des Gleichheitssatzes für verfassungsrechtlich nicht bedenklich erachtet. Es soll daher derzeit bei dem

Grundsatz bleiben, daß mangels Festlegung des Ehenamens durch die Eheschließenden der Familienname des Mannes von Gesetzes wegen gemeinsamer Familienname wird. Der Ausschuß geht allerdings von der Erwartung aus, daß die Praxis der Namenswahl von Eheschließenden — so wie bereits bisher — beobachtet wird und Änderungen des Ehenamensrechts vorgeschlagen werden, sobald sich absehen läßt, daß die Eheschließenden von der bisherigen Gepflogenheit, überwiegend den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen anzunehmen, abgehen.

Bei der Abstimmung wurde sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 02 11

Dr. Fertl

Berichterstatler

Mag. Kabas

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 93 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 196/1985, lautet:

„§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.“

Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.“

Artikel II

Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

§ 2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.